

Stellungnahme Bundesverband für Alternative Proteinquellen e. V.

Entwurf eines ungarischen Gesetzes für ein Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor erzeugtem Fleisch – TRIS Notification 2024/0394/HU (Hungary)

17. September 2024

Der Bundesverband Alternativer Proteinquellen e. V. (BALPro) ist die Interessenvertretung der Wirtschaftsbeteiligten in Deutschland im Sektor der Alternativen Proteinquellen. BALPro bündelt und vertritt die Interessen der im Sektor der alternativen Proteinquellen für die Human- und Tierernährung Beteiligten und Interessierten gegenüber politischen und amtlichen Stellen und der Öffentlichkeit auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zur Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Sektors.

Die Tätigkeit der im BALPro etablierten Arbeitsgruppe Alternative Meat dient der Professionalisierung und Qualifizierung der Verbandsarbeit für die Mitgliedergruppe der an der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Fleischalternativen und von kultiviertem Fleisch Beteiligten. Die Arbeitsgruppe Alternative Meat hat sich in der Sitzung am 05. September 2024 mit der ungarischen Gesetzesinitiative für ein Verbot der Herstellung und der Vermarktung von kultiviertem Fleisch eingehend befasst.

BALPro begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen des TRIS-Notifizierungsverfahrens 2024/0394/HU eine Stellungnahme einbringen zu können:

Der ungarische Gesetzesentwurf begründet eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Binnenmarktes und ist in besonderer Weise geeignet, massive Wettbewerbsbeeinträchtigungen herbeizuführen.

Ganz offensichtlich beabsichtigt die ungarische Regierung mit der Gesetzesinitiative einen Schutz der heutigen konventionellen landwirtschaftlichen Erzeugung tierischer Produkte. Diese Rechtfertigung stellt einen klaren Widerspruch zu den Grundsätzen der EU dar, wonach Mitgliedstaaten keine Maßnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs ergreifen dürfen, die allein auf ökonomischen Aspekten beruhen, wie in diesem Fall Ungarns dem Schutz der nationalen Landwirtschaft. Diesbezüglich gibt es einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen, die diese ökonomisch angeführten Beweggründe von Mitgliedstaaten als unzulässig in einem offenen EU-Gemeinschaftsmarkt einordnen.

Die Absicht Ungarns, ein umfassendes Verbot für kultiviertes Fleisch zu erlassen, führt unweigerlich zu einer massiven Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs und zu gravierenden Verzerrungen im europäischen Binnenmarkt. Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten, wie diejenigen in Deutschland, die auf einen funktionierenden und offenen Binnenmarkt gerade auch im Hinblick auf neue Produkte auf Basis von kultiviertem Fleisch vertrauen, werden durch die Initiative Ungarns in der Betrachtung ihrer Zukunftsperspektiven erheblich verunsichert. Bereits getätigte Investitionen in die Entwicklung von kultiviertem Fleisch mögen in diesem Kontext als Verlust anzusehen sein bzw. führt die ungarische Gesetzesinitiative dazu, dass künftige Investitionen im Geschäftsbereich von kultiviertem Fleisch unterbleiben. Somit schafft die ungarische Gesetzesinitiative erhebliche Planungsunsicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten und stellt ein gravierendes Investitionshemmnis dar. Der ungarische Gesetzesentwurf belastet massiv das wirtschaftsseitige Potential des Unternehmertums in der EU zur Entwicklung von Produkten auf Basis von kultiviertem Fleisch.

Der von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eingesetzte Strategische Dialog stellt u.a. in seinen Empfehlungen fest, dass die Chancen von Technologie und Innovation genutzt werden sollen, um den Übergang zu nachhaltigeren Agrar- und Lebensmittelsystemen zu unterstützen. Die Vielfalt der europäischen Lebensmittel- und Landwirtschaftssysteme seien eine große Stärke.

Eine EU-Proteinstrategie, die auf die Nutzung aller denkbaren Ansätze zur Proteinversorgung abzielen muss, erscheint geradezu absurd, wenn einseitig Mitgliedstaaten zukunftsfähige Proteinquellen wie kultiviertes Fleisch frühzeitig, ohne vernünftigen Grund und im Widerspruch zu den Grundsätzen eines freien EU-Binnenmarktes verbieten.

Nicht nur die deutsche und europäische Ernährungswirtschaft ist in ihrer Entwicklung durch den ungarischen Gesetzesentwurf belastet, es sind vor allem auch die Verbraucherinnen und Verbraucher in der gesamten EU, die nachteilige Konsequenzen erfahren. Das mit dem Vorstoß Ungarns einhergehende Hemmnis für unternehmerisches Handeln in der EU hinsichtlich kultiviertes Fleisch dürfte Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur in Ungarn den Zugang zu derartig präferierten Produkten unmöglich machen. Dass Ungarn heute bereits antizipiert, dass es keine Verbraucherpräferenzen für kultiviertes Fleisch gibt, obwohl zum jetzigen Zeitpunkt es in der EU überhaupt noch kein Angebot von zugelassenen Lebensmitteln aus kultiviertem Fleisch gibt, ist eine absolute Fehleinschätzung. Aktuelle Verbraucherstudien (vgl. YouGov-Studie) belegen ein klares Interesse der Verbraucherschaft an kultiviertem Fleisch im Zuge sich ändernder Ernährungsgewohnheiten und andersartig gestalteter Ernährungsumgebungen, was vor allem für junge Menschen und deren Ernährung betrifft.

Unter der Maßgabe von Lebensmittelsicherheit und der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln sollte das Ernährungsverhalten maßgeblich den Menschen selbst überlassen sein und ohne staatliche Bevormundung durch Verbote wie in diesem Fall seitens Ungarns möglich sein. Die Entwicklung der Ernährungsindustrie fußt auf den Kräften des Marktes durch Angebot und Nachfrage, dies ebenso ohne einseitige staatliche Einflussnahme zur Förderung oder zur Beschränkung des Angebots an Produkten aus der tierischen Erzeugung und der alternativen Proteinquellen.

Das geltende EU-Recht zur Lebensmittelsicherheit stellt einen qualifizierten, verlässlichen und angemessenen Rechtsrahmen für die Prüfung und Zulassung von kultiviertem Fleisch dar.

Die Verordnung (EU) 2015/2283 betreffend neuartige Lebensmittel und die dazugehörigen Leitlinien benennen eine fundierte Vorgehensweise im Zusammenwirken mit der EFSA zur Prüfung und Zulassung von kultiviertem Fleisch. Dem wichtigen Vorsorgeprinzip zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird mit diesem zuverlässigen Rechtsrahmen in besonderer Weise Rechnung getragen. Damit ist nach Durchlaufen des umfassenden Zulassungsverfahrens die gesundheitliche Unbedenklichkeit von kultiviertem Fleisch hinreichend abgebildet. In dem Wissen um den höchsten Lebensmittelsicherheitsstandard in der EU ist es unhaltbar, wenn der ungarische Gesetzesentwurf damit begründet wird, dass es um den Schutz der Grundrechte auf körperliche und geistige Gesundheit gehe und es unklar sei, wie die Lebensmittelsicherheit von kultiviertem Fleisch garantiert werden könne.

Ebenso ist eine verlässliche Verbraucherinformation auf Basis gültigen EU-Rechts mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei kultiviertem Fleisch heute bereits verankert, so dass die von ungarischer Seite angeführten Bedenken aus Verbrauchersicht haltlos sind.

Kontakt: dialog@balpro.de, www.balpro.de